



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

10. Februar 2009

Seite 1 von 3

An die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen:

515.6.08.06.11.01

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Dr. Norbert Reichel

Telefon 0211 5867-3398

Telefax 0211 5867-3220

norbert.reichel@msw.nrw.de

**1.000-Schulen-Programm;
hier: Bewilligungsverfahren**

RdErl. d. MSW vom 31.7.2008 „1.000-Schulen-Programm – Sekundarstufe I; Zuwendungen für Investitionen in Ganztagschulen, Ganztagsangeboten und pädagogischer Übermittagsbetreuung“

Von den Schulträgern wurden im Rahmen des 1.000-Schulen-Programms Anträge mit einem Gesamtvolumen von rd. 112 Mio. EUR vorgelegt. Zur Verfügung stehen 100 Mio. EUR, davon 50 Mio. EUR in 2009 und 50 Mio. EUR in 2010. Für die Bewilligung gilt daher folgendes gekürztes Bewilligungsverfahren:

1. Gem. Nr. 6.6.1 des Bezugserlasses sind gebundene Ganztagschulen vorrangig zu fördern. Das bedeutet, Schulträger erhalten für diese Schulen den vollen beantragten zuwendungsfähigen Betrag, maximal 100.000 EUR pro Schule. Dies sind zurzeit 215 Schulen (Gymnasien bzw. Realschulen, die bereits zum 1.8.2009 bzw. 1.8.2010 den gebundenen Ganztags beantragt haben, sowie Hauptschulen, die eine Genehmigung zur Aufnahme des erweiterten Ganztags zum 1.8. 2008 bzw. zum 1.8.2009 erhalten haben). Hinzu kommen weitere 55 Gymnasien bzw. Realschulen sowie weitere Hauptschulen, die den Ganztagsbetrieb planen.
2. Schulträger, die für ihre Schulen maximal 400.000 EUR beantragt haben, erhalten ebenfalls den vollen beantragten zuwendungsfähigen Förderbetrag, maximal 100.000 EUR pro Schule. Dies sind nach den von Ihnen vorgelegten Antragszahlen 310 Schulträger mit 659 Schulen.

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msw.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linien 704, 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

3. Alle anderen Schulträger können rd. 65 % der beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben, mindestens aber 400.000 EUR erhalten, die sie jedoch so auf ihre Schulen verteilen sollen, dass die einzelne Schule 100 % des beantragten Zuwendungsbetrages erhält. Dadurch kann eine Warteliste der noch nicht geförderten Schulen gebildet werden, die aus Rückflüssen o. ä. bedient wird. Die Schulträger müssen daher vor Bewilligung erklären, für welche Schulen sie den möglichen Zuwendungsbetrag verwenden wollen.

Darüber hinaus gelten folgende Verfahrensschritte:

- a) Ich erteile Ihnen hiermit gem. Nr. 1.3.1 VV/VVGG zu § 44 LHO die Ermächtigung, Ausnahmen von Nr. 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO, für alle unter Ziffer 1 und 2 genannten Schulen, zuzulassen (vorzeitiger Maßnahmebeginn). Gleiches gilt für die Schulen, die gem. Ziffer 3 gefördert werden.
- b) Bei Schulzentren werden nur die gebundenen Ganztagschulen zu 100% gefördert. Alle anderen Schulen unterliegen im Falle der Ziffer 3 der Kürzung.
- c) Ich bitte mir kurzfristig (bis 18.2.2009) Ihren Mittelbedarf für die Genehmigung aller Anträge nach Ziffer 1 und Ziffer 2 sowie bis zum 25.2.2009 Ihren Mittelbedarf nach Ziffer 3 zu melden (getrennt nach Kapitel 05 300, Titel 883 10 und 893 10).
- d) Die angeforderten Mittel werden je zur Hälfte als Haushaltsmittel für 2009 und Verpflichtungsermächtigungen für 2010 bereitgestellt. Die Verteilung der Fälligkeiten für die einzelnen Schulträger bzw. Schulen wird von Ihnen im Rahmen Ihres pflichtgemäßen Ermessens und je nach Antragslage, möglichst nach Rücksprache mit den Schulträgern, vorgenommen.
- e) Bei Schulträgern, die Schulen in verschiedenen Regierungsbezirken haben, ist die Gesamtzahl der Schulen zu Grunde zu legen.
- f) Bei dem unter Ziffer 3 genannten Mindestbetrag i. H. v. 400.000 EUR ist die ggfs. bereits gewährte Zuwendung für gebundene Ganztagschulen zu berücksichtigen.
- g) Die Warteliste der Schulen, für die z. Zt. keine Bewilligung ausgesprochen werden kann (nach den mir vorliegenden Listen Schulen von maximal 54 Schulträgern), wird bedient, wenn bewilligte Vorhaben nicht oder zu einem günstigeren Preis realisiert werden. Große Schulträger (nach Anzahl der Schulen, für die Mittel beantragt wurden) haben Vorrang. Gleichwohl können auch kleine Schulträger eine Nachbewilligung erhalten, da jeder Schulträger zunächst Mittel für eine weitere Schule erhält. Danach erhält der nächste Schulträger ebenfalls für eine Schule Mittel, sodass der erste Schulträger erst dann wieder Mittel erhält, wenn alle Schulträger auf der Warteliste ein Mal bedient worden sind.

Ich bitte Sie, den Schulträgern diese Regelungen kurzfristig bekannt zu geben. Dabei bitte ich darauf hinzuweisen, dass das Programm für die Förderung von 1.000 Schulen aufgelegt worden ist. Ziel der Landesregierung ist es jedoch, möglichst vielen Bedarfen der von den Schulträgern benannten 1.353 Schulen zu entsprechen.

Ich werde die kommunalen Spitzenverbände informieren und ebenfalls um Weiterleitung an die Mitgliedskommunen bitten.

Zu Ihrer Information erhalten Sie die vom Ministerium für Schule und Weiterbildung zu diesem Thema veröffentlichte Presseerklärung.

In Vertretung



Günter Winands